

Fragen zum Lichtraum

In der Fragestunde zu Baum und Recht beschäftigt sich der Jurist Rainer Hilsberg diesmal mit Fragen zu dem Lichtraumprofil*.

Wer ist für das Lichtraumprofil verantwortlich?

Wer ist für die Kontrolle und Beseitigung von störenden Bäumen in Bezug auf das Lichtraumprofil der Straßen verantwortlich, der Straßenbaulastträger oder der Baumeigentümer? Wie kann der Straßenbaulastträger bei Nichteinhaltung des Lichtraumprofils gegen den Baumeigentümer vorgehen? Wie sieht es mit der Kostenverteilung aus? Und mit welchen Pflichten ist ein eventuelles Vorgehen verbunden, muss zum Beispiel der Baumeigentümer vor dem Eingriff informiert werden?

Antwort

Zunächst ist einmal klarzustellen, dass entgegen einer immer wieder anzutreffenden Ansicht¹ nicht nur der Straßenbaulastträger für die Einhaltung des Lichtraumprofils verantwortlich ist. Zu Recht weisen viele Gemeinden regelmäßig unter anderem in ihren Amtsblättern auf diesbezügliche Pflichten der privaten Grundstückseigentümer hin. Generell trifft zum einen den Eigentümer eines privaten Grundstücks eine allgemeine Verkehrssicherungspflicht bezüglich der auf seinem Grundstück stehenden Bäume. Jeder, der Gefahrenquellen schafft, muss alle notwendigen und zumutbaren Maßnahmen zum Schutz Dritter zu treffen. Dies gilt vor allem dann, wenn die Bäume neben oder nahe an Straßen stehen.

Zum anderen enthalten die Straßengesetze Verpflichtungen, deren Ziel es ist, mögliche negative Auswirkungen auf die Straße und deren Benutzung, die von benachbarten Grundstücken ausgehen können, auszuschalten. So dürfen zum Beispiel nach § 11 Abs. 2 S. 1 FStrG Anpflanzungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen².

*Rainer Hilsberg beschränkt sich auf eine an die Allgemeinheit gerichtete Darstellung und Erörterung von Rechtsfragen und Rechtsfällen. Für eine individuelle Rechtsberatung wenden Sie sich bitte an die niedergelassenen Rechtsanwälte.



Dieser Privatbaum ragt zwar über die Straße, hält aber das Lichtraumprofil ein.

Wie haben sich der Straßenbaulastträger beziehungsweise seine Mitarbeiter zu verhalten, wenn sie eine gefährliche Situation erkennen, die durch einen Baum auf einem Nachbargrundstück hervorgerufen wird, der das Lichtraumprofil nicht einhält?

Pflichten des Straßenbaulastträgers

Der Straßenbaulastträger hat aufgrund seiner Straßenverkehrssicherungspflicht im Rahmen des Zumutbaren dafür einzustehen, dass die Benutzer der Straße keinen Gefahren ausgesetzt sind, die von der Straße ausgehen. Von der Straße ausgehende Gefahren sind unproblematisch Bäume, die als so genanntes Straßenbegleitgrün außerhalb des Straßenkörpers zur Einbindung der Straße in das Orts- oder Landschaftsbild angelegt werden. Die Verkehrssicherungspflicht des Straßenbaulastträgers erstreckt sich dagegen grundsätzlich nicht auf Bäume auf angrenzenden Grundstücken³.

Allerdings erfasst nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) die Verkehrssicherungspflicht des Straßenbaulastträgers auch nicht zur Straße gehörende Sachen, soweit sie eine Gefahr für die Benutzer der Straße darstellen. Als Beispiel nennt der BGH ausdrücklich in Vorgärten stehende Bäume und Sträucher⁴. Der Straßenbaulastträger

ger muss demnach dafür sorgen, dass Bäume auf angrenzenden Grundstücken den Straßenverkehr nicht durch in den Luftraum der Straße hineinragende Äste gefährden. Genau so wenig darf es zu Sichtbehinderungen von Fahrzeuglenkern durch Grundstückseinfriedungen in Form einer Hecke kommen. Sichtdreiecke an Straßeneinmündungen beziehungsweise -kreuzungen sind prinzipiell freizuhalten. Der Verkehrssicherungspflichtige muss den Verkehr vor Gefahren schützen, die erfahrungsgemäß drohen, wenn Sichtbehinderungen unterschätzt und dadurch beispielsweise Vorfallsverletzungen begangen werden⁵.

Aus dem Gesagten folgt, dass der Straßenbaulastträger etwas unternehmen muss, um erkannte Gefahren abzuwenden. Erforderlich ist zunächst ein möglichst frühzeitiger und aus Beweisgründen schriftlicher Hinweis an den Grundstückseigentümer, dass die Gefahr der Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit besteht⁶. Gegebenenfalls muss – bis zu ihrer zeitnahen Beseitigung durch den Grundstückseigentümer – mittels einer entsprechenden Beschilderung vor der Gefahr gewarnt werden. Dieser Hinweis allein ist jedoch nicht in jedem Fall ausreichend. Der Straßenbaulastträger ist verpflichtet, die ihm zur Verfügung stehenden rechtlichen Mittel auszuschöpfen ▶

► fen, wenn ein Straßenanlieger von sich aus – vor allem trotz entsprechender Anforderung – nichts zur Gefahrenbeseitigung unternimmt. Dann muss der Straßenverkehrssicherungspflichtige selbst tätig werden. Dabei hat er folgende Möglichkeiten:

Unerlaubte Sondernutzung

In das Lichtraumprofil einer öffentlichen Straße hineinragende Äste stellen nach einer Ansicht⁷ eine unerlaubte Sondernutzung dar, gegen die nach § 8 Abs. 7a FStRG⁸ eingeschritten werden kann. § 11 Abs. 2 S. 2 FStRG⁹ sei in diesen Fällen nicht einschlägig. Diese Vorschrift regelt nach Systematik sowie Sinn und Zweck des Gesetzes nur Sachverhalte, in denen Anpflanzungen auf dem Grundstück die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Einer der Hauptanwendungsfälle des § 11 Abs. 2 S. 2 FStRG und der entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften ist danach die Freihaltung von Sichtdreiecken an Straßeneinmündungen beziehungsweise -kreuzungen und die zu diesem Zweck möglichen Anordnungen.

Für die Einstufung als Sondernutzung spricht, dass es letztlich unerheblich ist, ob eine Werbeeinrichtung in Form eines Nasenschildes in den Luftraum der Straße hineinragt oder der Ast eines Baumes. In der Praxis werden allerdings § 11 Abs. 2 S. 2 FStRG und die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften vielfach auch bei Überhang beziehungsweise Beeinträchtigung des Lichtraumprofils als Rechtsgrundlage verwendet¹⁰.

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung, die grundsätzlich der Erlaubnis der Straßenbaubehörde bedarf. Nach § 8 Abs. 7a S. 1 FStRG kann die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung anordnen, wenn eine Bundesfernstraße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt wird. Die Anordnung ist ein belastender Verwaltungs-

akt, der im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde steht. Sie ist gegen den Pflichtigen, das heißt in der Regel gegen den Baumeigentümer zu richten. In der Anordnung ist die Maßnahme eindeutig festzulegen, die von dem Pflichtigen verlangt wird. Zudem muss die Frist bestimmt werden, innerhalb der die Maßnahme durchzuführen ist. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten.

Die geforderte Maßnahme wird regelmäßig mit der Anordnung eines Zwangsgelds zu verbinden sein. Häufig wird zudem die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO in Betracht kommen. Die Kosten des Bescheids sowie der Maßnahme selbst trägt der Baumeigentümer. Ist eine solche Anordnung nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, so kann die Behörde den rechtswidrigen Zustand ohne vorausgehende Anordnung auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen (§ 8 Abs. 7a S. 2 FStRG).

Maßnahmen nach § 11 Abs. 2 FStRG

Wie bereits oben ausgeführt, verbieten die straßenrechtlichen Vorschriften unter anderem Anpflanzungen aller Art, soweit sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen (§ 11 Abs. 2 S. 1 FStRG). § 11 Abs. 2 S. 2 FStRG ermächtigt die Straßenbaubehörde dazu, bestehende Anpflanzungen zu beseitigen. Der Eigentümer ist verpflichtet, die Beseitigung zu dulden¹¹.

Nach § 11 Abs. 3 FStRG¹² hat die Straßenbaubehörde den Eigentümern die Durchführung dieser Maßnahme 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen, es sei denn, dass Gefahr im Verzuge ist. Bei dieser „Anzeige“ handelt es sich um einen feststellenden Verwaltungsakt¹³. Die Eigentümer können die Maßnahmen im Benehmen mit der Straßenbaubehörde selbst durchführen. Nach § 11 Abs. 5 FStRG¹⁴ hat der Träger der Straßenbaulast den Eigentümern die durch die Maßnahme verursachten Aufwendungen und Schäden in Geld zu ersetzen. Ein Geldausgleich kommt aber nicht in Betracht, wenn der Anlieger die störende Anpflanzung entgegen der Verbotsvorschrift hat wachsen lassen¹⁵ oder wenn er aufgrund der ihm obliegenden Verkehrssicherungspflicht oder nach zivilem Nachbarrecht ohnehin zur Beseitigung der störenden Einwirkung verpflichtet ist¹⁶.

Einige Landesstraßengesetze¹⁷ enthalten statt der Pflicht, die Beseitigung zu dulden, die unmittelbare Verpflichtung des Eigentümers zur Beseitigung störender Anpflanzungen. Diese ist ihm von der

Straßenbaubehörde mit angemessener Fristsetzung aufzugeben. Nach Ablauf der Frist¹⁸ kann die Straßenbaubehörde die Beseitigung dann selbst vornehmen. Eine Aufwendungs- oder Schadensersatz des Baumeigentümers scheidet hier aus den gleichen Gründen wie oben aus.

Zivilrechtliches Tätigwerden

Die herrschende Meinung geht von einem grundsätzlichen Gleichrang von öffentlich-rechtlichen (§§ 8 Abs. 7a, 11 Abs. 2 FStRG) und zivilrechtlichen (§§ 910, 1004 BGB) Bestimmungen aus. Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften der Straßengesetze wollen die Eingriffsmöglichkeiten des Zivilrechts nicht begrenzen. Es handelt sich bei ihnen um zusätzliche Rechte, die neben den Befugnissen gegeben sind, die aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen bestehen. Der Straßenbaulastträger darf deshalb ohne weiteres zivilrechtlich gegen den privaten Nachbarn vorgehen¹⁹.

Gemäß § 910 BGB steht ihm ein Selbsthilferecht zu. Danach darf der Eigentümer eines Grundstücks die von einem Nachbargrundstück herüberragenden Zweige abschneiden und behalten. Daneben besteht zudem ein Beseitigungsanspruch aus § 1004 BGB, der durch das Selbsthilferecht nicht ausgeschlossen wird. Der Straßenbaulastträger ist befugt, sowohl die von dem Nachbargrundstück herüberragenden Zweige selbst abzuschneiden, als auch vom Grundstücksnachbarn die Beseitigung der Zweige zu verlangen. In beiden Fällen ist Voraussetzung, dass die Äste die Benutzung des Straßengrundstücks beeinträchtigen.

Bei einem erforderlichen Freischneiden des Lichtraumprofils ist zunächst der Eigentümer des Straßenanliegergrundstückes unter Bezugnahme auf die § 910 BGB zur Beseitigung des Gefahrenzustandes aufzufordern. Soweit dieser Aufforderung nicht nachgekommen wird, steht dem Straßenbaulastträger nach fruchtlosem Verstreichen einer dem Anlieger gesetzten Frist gemäß § 910 BGB das Selbsthilferecht zu. Der Straßenbaulastträger kann vom Anlieger, der aus § 1004 BGB an sich beseitigungspflichtig war, nach §§ 812, 818 BGB Ersatz der von diesem ersparten Aufwendungen verlangen.

Ein Beseitigungsanspruch nach § 1004 BGB ist bei Vorliegen folgender Voraussetzungen zu bejahen: In den Verkehrsraum der im Eigentum des Straßenbaulastträgers stehenden Straße ragen Äste von Bäumen des Grundstücksnachbarn hinein. Das Eigentum des Straßenbaulastträgers wird folglich beeinträchtigt (vgl. §§ 903, 905 BGB). Der Grundstücksnachbar



Rainer Hilsberg ist Jurist in der öffentlichen Verwaltung in Bayern. Er ist mit Seminaren zur Verkehrssicherungspflicht für Bäume erfolgreich als nebenamtlicher Dozent an der Bayerischen Verwaltungsschule tätig. Mittlerweile leitet er die Rechtsreferendarausbildung im Regierungsbezirk Schwaben.

nachbar ist auch Störer im Sinne des § 1004 BGB. Von seinem Willen hängt die Beseitigung der störenden Äste ab. Im Übrigen ist der Grundstücksnachbar als Eigentümer von an einer öffentlichen Straße liegenden Grundstück mit Rücksicht auf den Straßenverkehr verpflichtet, schädliche Einwirkungen auf diesen Verkehr, die von seinem Grundstück ausgehen, zu vermeiden. Die Verletzung dieser Pflicht macht ihn auch zum Störer im Sinne des § 1004 BGB. Die eigene Verkehrssicherungspflicht des Straßenbaulastträgers berührt nicht die Pflicht des Grundstückseigentümers, von seinem Grundstück ausgehende Eigentumsstörungen zu beseitigen. Die Kosten hierfür trägt der Grundstückseigentümer selbst.

Bei einem zivilrechtlichen Vorgehen ist zu beachten, dass in einzelnen Bundesländern vor Erhebung einer Klage ein Schlichtungsverfahren durchgeführt worden sein muss²⁰.

Fazit

Bei Nichteinhaltung des Lichtraumprofils kann der Straßenbaulastträger öffent-

lich-rechtlich oder zivilrechtlich gegen den Baumeigentümer vorgehen. Regelmäßig ist eine Fristsetzung erforderlich. Die Kosten des Freischneidens trägt immer der Baumeigentümer.

Literatur

- 1) Vgl. *Beispiel in Breloer, Verkehrssicherungspflicht bei Bäumen*, 6. Aufl., S. 85
- 2) *Die Landesstraßengesetze enthalten im Wesentlichen gleichlautende Regelungen*, vgl. § 31 Abs. 2 S. 1 NStrG, § 30 Abs. 2 S. 1 StrWG NRW, Art. 29 Abs. 2 S. 1 BayStrWG
- 3) Vgl. *im Einzelnen Hilsberg BayVBl 2012, 492; Baum-Zeitung 03/2009, 40*
- 4) *VersR 1994, 618*
- 5) *BGH VersR 1994, 618.*
- 6) Vgl. *Lemke in Gehölzsymposium 2013, 46*
- 7) *OVG NRW RdL 2010, 53 m.w.N.; a.A. VG Koblenz LKRZ 2009, 105; dieses Urteil ablehnend Stollenwerk LKRZ 2009, 95*
- 8) *Die Landesstraßengesetze enthalten in der Regel gleichlautende Regelungen*, vgl. § 22 NStrG, § 22 StrG NRW, Art. 18a Abs. 1 BayStrWG
- 9) § 31 Abs. 2 S. 2 NStrG, § 30 Abs. 2 S. 2 StrWG NRW, Art. 29 Abs. 2 S. 2 BayStrWG.
- 10) vgl. *VG Augsburg, Urt. v. 21.11.2012, 6 K 12.1168, juris*

- 11) *Ebenso Art. 29 Abs. 2 S. 2 BayStrWG, § 30 Abs. 2 S. 2 StrWG NRW*
- 12) *Ähnlich Art. 29 Abs. 3 BayStrWG*
- 13) *Wiget in Zeitler, Bayer. Straßen- u. Wegegesetz, Stand November 2012, Art. 29 RdNr. 34*
- 14) *Ähnlich Art. 29 Abs. 4 BayStrWG*
- 15) Vgl. § 31 Abs. 3 NStrG, § 30 Abs. 5 StrWG NRW
- 16) *Aust in Kodal, Straßenrecht, 7. Aufl. 2010, Kap. 31 RdNr. 21; Wiget in Zeitler, a. a. O., Art. 29 RdNr. 39, 41*
- 17) Vgl. § 31 Abs. 2 S. 2 NStrG
- 18) § 31 Abs. 2 S. 2 NStrG setzt Unanfechtbarkeit des Bescheids oder Anordnung der sofortigen Vollziehung voraus
- 19) *BGH MDR 1979, 1009; BayVGH BayVBl 2005, 274; Wiget in Zeitler, a. a. O., Art. 29 RdNr. 44, 45; Bauer in Kodal, Straßenrecht, 2010, Kapitel 41 RdNr. 60*
- 20) Vgl. Art. 1 Nr. 2b BaySchIG, § 15 a Abs. 1 EGZPO

Noch Fragen?

Haben sie auch noch Rechtsfragen zum Thema „Baum“? Schicken Sie uns einfach eine E-Mail an baumredaktion@gmx.de oder per Post an: **Redaktion BaumZeitung, Postfach 8364, 38133 Braunschweig.**

— Anzeige —



**Sie sind auf der IPM?
Wir auch!**

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

**Halle 11
Stand E22**

www.baumzeitung.de